

Satzung des gemeinnützigen Vereins Cinesis e.V.

§ 1 Name und Sitz

1.1 Der Verein führt den Namen „Cinesis“.

1.2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V.".

1.3. Der Sitz des Vereins ist Aachen.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins und Zweckverwirklichung

3.1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Insbesondere unterstützt der Verein die Tätigkeit natürlicher und juristischer Personen durch die beauftragte Produktion von Ton-, Video- und Bildaufnahmen. Der Zweck ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.

3.2. Zur Erreichung der vorstehenden Vereinszwecke werden

- vorrangig (je nach personalen und zeitlichen Kapazitäten), aber nicht ausschließlich, für akkreditierte studentische Initiativen und Fachschaften
 - kulturelle Veranstaltungen wie etwa Konzerte, Musicals und Sportveranstaltungen auf Bild- und Tonträgern aufgenommen und
 - Film-Projekte realisiert;
- die von uns produzierten Aufnahmen optional der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt;
- eigene künstlerische Projekte des Vereins realisiert;
- interessierte Vereinsmitglieder und Nichtvereinsmitglieder im Bereich der Film-, Foto-, oder Audiotechnik aus- und fortgebildet.

3.3. Der Verein ist politisch neutral.

§ 4 Gemeinnützigkeit

4.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4.2. Die finanziellen Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die vereinsfremden Zwecken dienen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4.3. Der Verein behält sich das Recht vor, Auslagen und Aufwendungen, die Mitgliedern im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind, unter gleichzeitiger Benennung des Grundes gegen einen entsprechenden Betrag zu erstatten.

§ 5 Mitgliedschaft und Sonderbefugnisse

5.1. Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Zum Erlangen der Mitgliedschaft müssen natürliche Personen das 17. Lebensjahr erreicht haben. Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen zur Aufnahme der Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten.

5.2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder elektronisch beim Vorstand zu stellen.

5.3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand innerhalb einer angemessenen Frist. Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so ist von der passiven Vereinsmitgliedschaft auszugehen.

5.4. Die Mitgliedschaft wird erst wirksam mit Zahlung des Halbjahresbeitrags.

5.5. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Die ordentlichen Mitglieder können aktiv oder passiv sein.

5.6. Ordentliche Mitglieder des Vereins sind alle Gründungsmitglieder, die nicht Ehrenmitglieder sind, und alle sonstigen Personen, die am Tag der Errichtung Mitglieder von Cinesis sind, sowie alle weiteren Mitglieder, die gemäß § 5.3. beigetreten sind.

5.7. Gründungsmitglieder des Vereins sind alle Mitglieder, die an der formalen Gründung des Vereins teilgenommen haben, also die Satzung unterzeichnet haben.

5.8. Die Ehrenmitglieder des Vereins werden auf Antrag eines Vereinsmitgliedes vom Vorstand ernannt, wenn der Vorstand dem Antrag einstimmig stattgegeben hat; diese Mitglieder können die Ernennung zum Ehrenmitglied ohne Begründung und ohne Frist zurückweisen oder die bereits bestehende Ehrenmitgliedschaft jederzeit fristlos und ohne Begründung kündigen. Die Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

5.9. Aktive Vereinsmitglieder sind die Mitglieder, die ihre Arbeitskraft und ihre Ideen in den Verein einbringen, die Vereinsarbeit tatkräftig mitgestalten und die an Vereinsveranstaltungen teilnehmen.

5.10. Passive Vereinsmitglieder sind die Mitglieder, die nicht aktive Vereinsmitglieder sind.

5.11. Die Pflicht zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages bleibt von der Differenzierung der Mitglieder nach § 5.5. S. 2 unberührt.

§ 6 Technische Ausstattung des Vereins, Aus- und Entleihe der Ausstattung

6.1. Bei der Ingebrauchnahme der dem Verein zur Verfügung stehenden technischen Ausstattung haben die laufenden Vereinsaktivitäten im Sinne des § 3.2. Vorrang.

6.2. Jedes aktive Vereinsmitglied ist berechtigt, die dem Verein zu Verfügung stehende technische Ausstattung im Rahmen der Kapazitäten auch für Nichtvereinszwecke gegen die Aushändigung eines auszufüllenden Formulars in schriftlicher oder elektronischer Form auszuleihen. Über den Ausleihantrag entscheidet der/die Schatzmeister/in.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

7.1. Die Mitgliedschaft wird durch den freiwilligen Austritt, durch den Ausschluss oder durch den Tod eines Vereinsmitgliedes beendet.

7.2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die Frist beträgt einen Monat. Die Kündigung ist spätestens am letzten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig. Die Austrittserklärung erlangt erst mit Zugang des entsprechenden Schreibens Wirksamkeit; während des Laufs der Kündigungsfrist hat der/die Austretende die sich aus der bisherigen Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten.

7.3. Ein Ausschluss eines Vereinsmitgliedes kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

7.4. Ein wichtiger Grund besteht insbesondere bei einem die Vereinsziele schädigenden Verhalten eines Vereinsmitgliedes, beispielsweise wenn das Mitglied vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder wiederholt gegen sie verstößt, den Verein schädigt oder einen Mangel an Willen zur Verfolgung des Vereinszwecks erkennen lässt; dies ist insbesondere der Fall bei schwerwiegendem Verstoß gegen die Satzung, gegen die vereinsinternen Richtlinien oder gegen die Beschlüsse der Vereinsorgane sowie bei der Verletzung satzungsmäßiger Pflichten.

7.5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand schriftlich oder elektronisch unter Angaben von Gründen nach vorheriger Anhörung des Mitglieds; gegen die Entscheidung kann das auszuschließende Mitglied binnen eines Monats nach Zugang schriftlich oder elektronisch Widerspruch einlegen; über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat eine aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

7.6. Ein Vereinsmitglied kann ferner durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der fällige Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung ohne Grund nicht entrichtet worden ist. Im Falle des Beitragsrückstands ist die erste Mahnung erst

nach zwei Wochen ab Fälligkeit des Beitrags zulässig; die zweite Mahnung darf einen Monat nach Absenden der ersten Mahnung ergehen und muss einen Hinweis auf den für den Fall der weiterhin ausbleibenden Beitragszahlung in Betracht kommenden Ausschluss enthalten. Der Ausschluss darf nach Ablauf von einem Monat nach Absenden der zweiten Mahnung beschlossen werden, falls der Mitgliedsbeitrag bis dahin nicht eingegangen ist, und ist dem Betroffenen - ebenso wie im Falle eines Ausschlusses aus sonstigem wichtigen Grund - mit entsprechender Begründung per Einschreiben schriftlich mitzuteilen. Der Beschluss über den Ausschluss kann nur innerhalb eines Monats nach Zugang von dem ausgeschlossenen Mitglied angefochten werden.

7.7. Ein Ausschluss aus anderen als aus den in 7.4. und 7.6. enthaltenen wichtigen Gründen ist unwirksam.

7.8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Das ehemalige Mitglied ist gleichzeitig aller bekleideten Ämter im Verein enthoben. Die Beitragspflicht bleibt bis zum Ende des laufenden Geschäftshalbjahres erhalten.

§ 8 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

8.1. Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Halbjahresbeitrag zu leisten. Der erste Halbjahresbeitrag ist zum Zeitpunkt des Eintritts in den Verein zu begleichen. Folgebeiträge sind spätestens zum von der Mitgliederversammlung bestimmten Fälligkeitszeitpunkt eines jeden Halbjahres fällig.

8.2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was den Vereinszweck und das Ansehen des Vereins gefährden könnte.

8.3. Jedes Mitglied hat das Recht, der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand Anträge oder Vorschläge zu unterbreiten.

8.4. Die Änderung des Namens, der Anschrift, ggf. der Telefonverbindung und/oder einer etwaigen E-Mail-Anschrift sind dem Vorstand alsbald schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

8.5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt, Tod, ggf. Auflösung der juristischen Person oder durch Ausschluss ist der volle Halbjahresbeitrag für das laufende Geschäftshalbjahr sowie eventuell rückständige Beiträge noch zu entrichten. Ein Anspruch auf Erstattung der Aufnahmegebühr besteht ebenso wenig wie ein Anspruch auf Ausschüttung des Vereinsvermögens.

§ 9 Beiträge und Aufwendungen

9.1. Durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehen dem Verein Kosten, die durch einen Halbjahresmitgliedsbeitrag sowie durch potenzielle Spenden und/oder Fördermittel zumindest teilweise gedeckt werden.

9.2. Von den Mitgliedern werden halbjährlich Beiträge erhoben.

9.3. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

9.4. Grundsätzlich wird hiernach ein einheitlicher Halbjahresmitgliedsbeitrag erhoben. In besonders gelagerten Fällen können jedoch auch Abstufungen je nach Rechtsform der Mitglieder (natürliche Personen, Personenvereinigungen, juristische Personen) oder je nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Mitglieder vorgenommen werden.

9.5. Die Änderung der Beitragshöhe ist zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt wirksam.

9.6. Die Aufwendungen der Mitglieder, insbesondere der Vorstandsvorsitzenden und der Vorstandsmitglieder, werden gegen Vorlage eines entsprechenden Erstattungsantrags aus den Vereinsmitteln erstattet. Die Aufwendungen müssen im direkten Zusammenhang mit der Vereinsarbeit stehen, der Antrag muss Angaben über Gründe und Zweck der verauslagten Gelder enthalten.

9.7. Ein Erstattungsantrag unterliegt für die Zustimmung den Beschaffungsrichtlinien des Vereins.

§ 10 Organe des Vereins

10.1. Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (§ 11),
- der Vorstand (§ 12),
- der/die Schatzmeister/in (§ 13) und
- das Expertengremium (§ 14).

10.2. Einem Organ des Vereins können nur ordentliche Vereinsmitglieder angehören.

§ 11 Mitgliederversammlung

11.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

11.2. Mindestens einmal pro Hochschulse semester findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

11.3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder dies schriftlich oder elektronisch unter Angabe von Gründen verlangt.

11.4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder elektronisch (via E-Mail, Whatsapp, SMS, etc.) unter Angabe der

Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens oder auf die Versendung der Nachricht folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse oder Handynummer oder sonstige von dem Mitglied angegebene Kontaktmöglichkeit gerichtet war.

11.5. Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits vor der Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

11.6. Die Mitgliederversammlung ist zum Zeitpunkt der konkreten Abstimmung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Anwesenheit ist physisch oder elektronisch möglich.

11.7. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Im Konfliktfall gilt die sich aus § 12.1. ergebende Reihenfolge.

11.8. Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird ein Schriftführer gewählt.

11.9. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen oder elektronischen Vollmacht ausgeübt werden.

11.10. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

11.11. Über die Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung auf Antrag eines jeden ordentlichen Mitgliedes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden aktiven und mit einem Drittel aller (anwesenden und abwesenden) aktiven Vereinsmitglieder abstimmen.

11.12. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

11.13. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und von dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es genügt, wenn das Protokoll die wesentlichen Punkte enthält; eine Wort-für-Wort-Darstellung ist entbehrlich.

11.14. Zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung werden zwei Personen mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt, die die Kassenprüfung durchführen. Das Ergebnis ist schriftlich festzuhalten und dem Vorstand schnellstmöglich zukommen zu lassen. Fällt die Kassenprüfung negativ aus, so muss der Vorstand eine Einzelfallentscheidung über die vorzunehmenden Maßnahmen treffen. Über diese Maßnahmen sind die Vereinsmitglieder zu informieren.

§ 12 Vorstand

12.1. Der Vorstand besteht aus:

1. Dem/der 1. Vorsitzenden,

2. Dem/der 2. Vorsitzenden,
3. Dem/der Schatzmeister/in und
4. Dem/der/den Vorstandsbeisitzenden.

12.2. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der/die 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

12.3. Ein Vorstandsmitglied, welches das Amt des 1. oder des 2. Vorsitzenden bekleidet, kann zugleich Schatzmeister/in sein; dies ändert nichts daran, dass die Person weiterhin nur einen Vorstandssitz innehat.

12.4. Der Vorstand muss aus mindestens drei stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern bestehen. Hat der Vorstand aufgrund von § 12.3. oder dem Entfallen des Stimmrechts einzelner Vorstandsmitglieder weniger als drei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder, so hat der Vorstand mindestens eine/n Beisitzende/n zu berufen.

12.5. Der Verein wird von dem ersten und zweiten Vorstandsvorsitzenden in Gemeinschaft vertreten.

12.6. Der/Die Vorstandsbeisitzende(n) unterstützen und beraten den Vorstand bei Vereinsangelegenheiten, insbesondere bei Vorstandssitzungen. Sie haben grundsätzlich kein Stimmrecht auf Vorstandsebene, es sei denn, dass der in § 12.4. S. 2 bezeichnete Fall eintritt. In diesem Fall hat der/die dienstälteste Beisitzende ein Stimmrecht.

12.7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf unbestimmte Zeit gewählt.

12.8. Nur aktive Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden.

12.9. Wiederwahl ist zulässig.

12.10. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

12.11. Mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand.

12.12. Ein Vorstandsmitglied kann freiwillig vom Amt zurücktreten. In diesem Fall wird die Mitgliederversammlung einberufen und es ist ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. Das bisherige Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied gewählt worden ist.

12.13. Die Vorstandssitzungen sind für alle Mitglieder öffentlich. Während der Sitzung kann der Vorstand diese Öffentlichkeit begründet ausschließen.

12.14. Beratungen des Vorstands über Mitgliedsanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern, Strafen, Mahnungen und andere Themen, die ein oder mehrere Vereinsmitglieder persönlich betreffen, sind stets unter Ausschluss der Vereinsmitglieder durchzuführen.

12.15. Der Vorstand wird in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl der ordentlichen Vereinsmitglieder gewählt.

§ 13 Schatzmeister/in

13.1. Der/die Schatzmeister/in wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf unbestimmte Zeit gewählt.

13.2. Der/die Schatzmeister/in übernimmt die regelmäßige Betreuung der Buchführung und Buchhaltung des Vereins; er/sie erstellt den Jahresabschluss, kontrolliert den Eingang von Mitgliedsbeiträgen und eventuellen Spenden und betreut das Mahnwesen. Er/sie ist gegenüber dem restlichen Vorstand rechenschaftspflichtig und wird diesen insoweit über alle wesentlichen Belange des Vereins regelmäßig auf dem Laufenden halten.

13.3. Aufgabe des/der Schatzmeisters/-in ist es, Anschaffungen im Namen des Vereins der Beschaffungsrichtlinie entsprechend zu tätigen.

13.4. Der/die Schatzmeister/in verwaltet die dem Verein gehörenden Kapital- und Sachwerte.

13.5. Ist der/die Schatzmeister/in aufgrund eines beliebigen Grundes vorübergehend daran gehindert, seine/ihre Aufgaben zu erfüllen, so kann er/sie bis zur nächsten Vorstandssitzung vorübergehend eine Vertretung benennen. Der/die Schatzmeister/in hat den Vorstand über die Vertretungsentscheidung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Vorstand hat diese Vertretung mit einer einfachen Mehrheit schnellstmöglich entweder zu bestätigen oder die Vertretung nach eigenem Ermessen zu ersetzen. Bei dieser Wahl ist das Amt des/der Schatzmeisters/-in nicht stimmberechtigt.

§ 14 Expertengremium

14.1. Der Aufgabenbereich des Expertengremiums erfasst

1. die Festlegung von Maximalwerten für Anschaffungen (Konkretisierung in den Beschaffungsrichtlinien) sowie
2. die Lösung von Konflikten im Zusammenhang mit der Vereinszweckwidrigkeit und Vereinszweckmäßigkeit von Anschaffungen.

Im Übrigen erfasst der Aufgabenbereich des Expertengremiums die Rechte und Pflichten, die in dieser Satzung vorgesehen sind.

14.2.1. Das Expertengremium besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

14.2.2. Mindestens zwei Mitglieder des Expertengremiums verfügen über einen Erfahrungsschatz von gewisser Dauer und Erheblichkeit im Bereich der Video-, Bild- und Tontechnik und können ein zuverlässiges Einschätzungsvermögen hinsichtlich Budget- und Finanzplanung vorweisen. Die konkreten Voraussetzungen legt auf Vorschlag eines Vorstandsmitgliedes die Mitgliederversammlung fest.

14.2.3. Mindestens ein Mitglied des Expertengremiums verfügt über umfassende Kenntnis der Satzung und insbesondere über das Verständnis des Vereinszwecks. Im Falle von Zweifeln bei satzungsrechtlichen und allgemein rechtlichen Fragen wird empfohlen, das rechtsberatende Mitglied oder eine externe Rechtsberatung zu konsultieren.

14.3. Das Expertengremium ist ab drei Mitgliedern (Experten) beschlussfähig, wobei maximal zwei Mitglieder zugleich Vorstandsmitglieder sein dürfen.

14.4. Die Anzahl der Mitglieder im Expertengremium muss aus Gesichtspunkten der Optimierung der Abstimmungsprozesse ungerade sein, sofern dies möglich ist. Enthaltungen kommen bei Abstimmungen des Expertengremiums nicht in Betracht.

14.5. Jedes aktive Mitglied kann einen Antrag stellen, in das Expertengremium aufgenommen zu werden. Über den Antrag entscheidet das Expertengremium. Ist das Expertengremium nicht beschlussfähig, entscheidet der Vorstand. Gleiches gilt für die Berufung von Mitgliedern in das Expertengremium. Das Recht, der Berufung zum Experten zu widersprechen, bleibt dem berufenen Mitglied vorbehalten. Ebenso bleibt allen Mitgliedern des Expertengremiums jeweils das Recht vorbehalten, das Expertengremium auf eigenen Wunsch zu verlassen.

14.6. Besteht (noch) kein beschlussfähiges Gremium im Sinne des 14.3., so können sich die Vorstandsmitglieder jeweils selbst zu Experten berufen.

14.7. Die Sitzungen des Expertengremiums sind für alle Mitglieder öffentlich. Während der Sitzung kann das Expertengremium diese Öffentlichkeit begründet ausschließen.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorstandsvorsitzende und der 2. Vorstandsvorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Urheberrecht und Nutzungsrechte

16.1. Urheber des Werkes, das im Rahmen der Verwirklichung des Vereinszwecks im Sinne des § 3 entsteht, ist stets der Verein Cinesis e.V. Der Verein ist auch dann Urheber des Werkes, wenn sich ein Vereinsmitglied bei der Verwirklichung des Vereinszwecks seiner privaten technischen Ausstattung bedient, die nicht im Eigentum des Vereins steht.

16.2. Der Verein als Urheber behält es sich vor, einem Dritten ein Nutzungsrecht an dem jeweiligen Werk einzuräumen. Das Nutzungsrecht kann als einfaches oder ausschließliches Recht sowie räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden.

§ 17 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort sind vorbehaltlich vorrangiger Vereinbarungen der Sitz des Vereins.

§ 18 Schlussbestimmung

Sollten Teile dieser Satzung unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Satzungsteile.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) vom _____ verabschiedet.

Ort und Datum bei Gründung:

Unterschriften der Vorstandsvorsitzenden zum Gründungszeitpunkt:

Unterschriften der gründenden Vereinsmitglieder:
